



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Bearbeitung:**  
**LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis**  
**Robert Auersperg**  
**Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt**  
**07151/66954 und 0176/70550017**  
**Robert.Auersperg@lnv-bw.de**

Landesnaturschutzverband BW, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart

Stadt Fellbach  
Stadtplanungsamt  
Marktplatz 1  
70734 Fellbach

Weinstadt, 01.10.2014

### **Aufstellung Bebauungsplan 20.02/1 „Siemenstrasse“ Ihr Zeichen 61Li**

Sehr geehrte Frau Neumann-Landwehr,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme des

**Landesnaturschutzverband BW (LNV)**, Dachverband der Naturschutzverbände in Baden-Württemberg, Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, und  
**Naturschutzbund Deutschland (NABU)**, Gruppe Fellbach,  
Die NABU-Gruppe Fellbach und der LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis sind von den jeweiligen Landesverbänden bevollmächtigt, eigenständige Stellungnahmen abzugeben.

Obwohl ein gültiger Flächennutzungsplan vorliegt, bedauern die Verbände, dass wieder **Flächen versiegelt** werden. Hier werden Ackerböden mit der Ackerwertzahl 100, teilweise >100, also die besten Böden in Deutschland, unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen. Für diese Versiegelung von Flächen besteht ein Ausgleichsbedarf.

#### **Feldlerche und Rebhuhn**

Im überplanten Gebiet wurden Vorkommen von Feldlerche und Rebhuhn nachgewiesen und festgestellt. Für beide Arten sind CEF Maßnahmen vorgeschrieben. Dies heißt, dass mit den Baumaßnahmen erst dann begonnen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die Ersatzlebensräume angenommen worden sind. Auch ist ein Monitoring über einige Jahre notwendig. Dabei muss geprüft und belegt werden, dass die Ersatzbiotope von den streng geschützten Arten angenommen wurden.

Bei festgestellten streng geschützten Arten ist das „**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§44 und 45 des BNatSchG (saP)**“ zu verwenden. Da dieses im Umweltbericht fehlt, fordern wir, dies noch nachzuholen.  
Das Formblatt ist dem Schreiben (Mail) beigelegt.

### **Große Feuerfalter**

Auch fehlen unserer Ansicht nach Untersuchungen, ob der Große Feuerfalter als streng geschützte Art im Untersuchungsgebiet vorkommt. Der Große Feuerfalter ist auf die Futterpflanze Ampfer angewiesen, die im überplanten Gebiet vorkommen kann.

### **Zauneidechse**

Unserer Ansicht nach ist in der Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse das Ergebnis zu den Reptilien nicht vollständig korrekt. In der Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes (Bilder 9, 10) sind mögliche Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse erkennbar. Wir meinen, dass hierzu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) noch notwendig ist. Eventuell sind auch hier CEF-Maßnahmen notwendig und durchzuführen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Vergrümmungsmaßnahmen keine CEF-Maßnahme sind.

### **Fledermäuse**

Wie im Kapitel 7 im Umweltbericht angegeben, sind noch die potentiellen Quartiere für Fledermäuse zu untersuchen. Untersucht werden muss auch inwieweit durch die Bebauung eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats für diese streng geschützten Arten erfolgt.

### **Pflanzgebote**

Mit den beschriebenen Pflanzgeboten sind die Verbände im Wesentlichen einverstanden. Bei der Aussaat der Saatgutmischungen mit Wildblumen meinen wir, dass keine Mulchmahd vorgenommen werden soll, sondern das Mähgut weggebracht wird. Bei fachgerechter Pflege der Flächen mit Wildblumen können Lebensräume u.a. für Wildbienen entstehen. Hier wäre ergänzend die Überlegung anzustellen, ob nicht Nisthilfen für diese wichtigen Insekten angebracht werden sollen.

### **Ökopunktebewertung Parkwald**

Unserer Ansicht nach ist die Ökopunktebewertung für den Parkwald zu hoch angesetzt. Bei dem Gelände handelt es sich um eine aufgelassene, verwilderte Baumschule mit vielen Exoten und großen Bäumen. Bei der Umwandlung in ein Parkgelände, durch das dann noch Wege angelegt werden, wird diese sicher stark ausgedünnt. Nach Umwandlung in ein Parkgelände bleibt dann von den jetzt noch vorhandenen Lebensräumen nicht viel übrig.

### **Ausgleichsmaßnahmen Grünflächen**

Bei den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sind Maßnahmen auf „privaten Grünflächen“ berücksichtigt. Erfahrungsgemäß muss man leider feststellen, dass solche Maßnahmen nur teilweise oder gar nicht umgesetzt werden. Wir möchten Sie deshalb dringend bitten, nicht nur bei den „öffentlichen Grünflächen“, sondern auch bei den „privaten Grünflächen“ dafür Sorge zu tragen, dass diese umgesetzt werden. Wir bitten deshalb noch um eine ergänzende Stellungnahme, wie Sie dies sicherstellen wollen.

### **Alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gemarkung Fellbach**

Die Verbände meinen übereinstimmend, dass alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gemarkung der Stadt Fellbach durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen des **Rebhuhnschutzprojektes** sind weitere Maßnahmen notwendig, um den Bestand dieser streng geschützten Art zu sichern und auszubauen. Dazu gehören auch Vernetzungskorridore, die den Austausch der Population sicherstellen.

Dass Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen sollen, ist im Interesse der Landwirtschaft. Insbesondere, wenn es jedoch um streng geschützte Arten geht, dürfen diese Maßnahmen aber auch nicht zu Lasten des Naturschutzes gehen.

Mit dem NABU, Gruppe Fellbach haben Sie bekanntermaßen einen kompetenten Ansprechpartner zum Rebhuhnschutz vor Ort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Auersperg  
LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis

Michael J. Eick  
NABU Fellbach

**Anlage** (nur im Mailanhang): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§44 und 45 des BNatSchG (saP)